

Zusätzliche Angaben im Rahmen der
Vorabbekanntmachung nach Art. 7
Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13
Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz

für eine Ausschreibung der Linienbusverbindung 843
Ringlinie Berchtesgaden-Schönau a.K.-Berchtesgaden
im Landkreis Berchtesgadener Land

Stand 25.05.2022

Aufgabenträger:

Landkreis Berchtesgadener Land

Salzburger Straße 64

83435 Bad Reichenhall

Landkreis Berchtesgadener Land: Linie 843

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a PBefG
durch den Landkreis Berchtesgadener Land

I. Grundsätzliches

Dieses Dokument enthält die zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz für die Buslinie 843 im Landkreis Berchtesgadener Land. Auf die Ausführungen in der Vorabbekanntmachung, insbesondere zur eigenwirtschaftlichen Genehmigungserteilung, wird ausdrücklich verwiesen.

II. Anforderungen zum Beförderungsentgelt

Das Verkehrsunternehmen hat folgende Tarife anzuwenden bzw. zu verkaufen:

Beförderungsbedingungen und –entgelte für den Busverkehr gemäß Wabentarif Berchtesgadener Land (siehe Anlage 1).

Es sind alle Fahrscheine des Barverkaufs in den Fahrzeugen zu verkaufen. Es ist geplant, dass zu gegebener Zeit auch ein Verkauf über E-Ticketing erfolgen kann.

Der Aufgabenträger plant zum 01.06.2023 den Erlass einer Allgemeine Vorschrift zur Einführung eines Höchsttarifs im Linienbusverkehr im Bereich der Gemeinde Schönau a.K. sowie bis einschließlich Berchtesgaden Zentrum in Höhe von 2 Euro je Einzelfahrt (1 Euro für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre). Zum 01.01.2024 soll diese Allgemeine Vorschrift ggf. auf weitere Gemeinden im Landkreis Berchtesgadener Land ausgeweitet werden.

III. Anforderungen an den Fahrplan

1. Verkehrsbedienung

Die entsprechenden Fahrpläne sind in Anlage 2 abgelegt.

Die dort dokumentierten Fahrzeiten, das Fahrtenangebot sowie die Linienverläufe sind verbindlich und entsprechend durchzuführen.

Die Linie 843 deckt u.a. auch den Bedarf des Schülerverkehrs im Bereich Schönau a.K.-Berchtesgaden.

2. Anschlusssicherung

Relevant für Anschlusssicherungen sind die Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Züge am Bahnhof Berchtesgaden.

IV. Einzusetzende Fahrzeuge, Fahrzeuganforderungen

1. Einzusetzende Fahrzeuge

Es sind Kraftomnibusse gemäß den u. g. Fahrzeuganforderungen einzusetzen.

2. Fahrzeuganforderungen

Von besonderer Bedeutung für die Kraftomnibusse sind Barrierefreiheit und Kapazität, d. h. es sollte die Barrierefreiheit gewährleistet werden (insbesondere für Rollstuhl- oder Kinderwagen).

Sollten unter den o. g. Bedingungen nicht alle Fahrgäste befördert werden können, so hat der Verkehrsunternehmer Abhilfe zu schaffen.

Das Durchschnittsalter der auf der Linie zum Einsatz kommenden Fahrzeugflotte darf 12 Jahre nicht übersteigen.

Landkreis Berchtesgadener Land: Linie 843

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a PBefG
durch den Landkreis Berchtesgadener Land

V. Anforderungen für sonstige Standards

1. Fahrpersonal

Das Verkehrsunternehmen setzt nur Fahrpersonal ein, das die im Fahrdienst notwendigen allgemeinen Kenntnisse der im Linienverkehr bestehenden Vorschriften besitzt. Das Verkehrsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal die folgenden Anforderungen erfüllt:

- gepflegtes Erscheinungsbild und angemessene einheitliche Kleidung (Kein Tragen von kurzen Hosen oder Tops, Arbeitskleidung oder Trainingskleidung).
- höfliches, freundliches Verhalten gegenüber den Fahrgästen,
- erhöhte Aufmerksamkeit bezüglich der Sicherheit der Fahrgäste,
- Hilfsbereitschaft beim Einstieg von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen,
- Umsichtigkeit gegenüber Fahrgästen, die an der Haltestelle warten oder heraneilen oder den Haltewunsch signalisiert haben,
- ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache,
- Kenntnisse über Beförderungsbedingungen und Tarif des bedienten Gebietes (siehe Abschnitt II)
- Fähigkeit zu Fahrausweis-Sichtkontrollen,
- Fähigkeit zu Tarif- und Fahrplanauskünften über die gegenständliche Linie und direkte Anschlussmöglichkeiten von und zur Linie 843,
- Vertrautheit mit der Handhabung der elektronischen Bordgeräte,
- ausreichende Kenntnis der jeweiligen Linienstrecke,
- Beachtung allgemeiner Verhaltensregeln im Linienverkehr: kein Rauchen, kein Alkohol, kein Radio- bzw. Musikhören;
- Nutzung des Handys oder Smartphones nicht für private Zwecke; kein Telefonieren – erlaubt sind Betriebsfunk sowie Telefonieren aus betrieblich notwendigen Gründen unter Beachtung von § 23 Absatz 1a StVO und an Endhaltestellen.

2. Verkehrsmanagement

Ein Verkehrsleiter nach VO (EG) Nr. 1071/2009 ist zu benennen. Eine Leitstelle oder ein verantwortlicher Disponent steht im ständigen Kontakt mit den Fahrern per Funk oder Mobiltelefon. Die Leitstelle muss während der Betriebszeiten besetzt sein. Der Disponent/die Betriebsleitstelle muss vom Verkehrsunternehmen ermächtigt und in der Lage sein, abschließende Entscheidungen zur Beseitigung der Betriebsstörung bzw. zur Sicherung der Weiterbeförderung der Fahrgäste zu treffen, sowie entsprechende Weisungen an das Fahrpersonal zu geben.

Die Aufgabe des Disponenten bzw. der Leitstelle besteht in der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Fahrbetriebes. Der zuständige Disponent bzw. die Leitstelle sind insbesondere dafür verantwortlich, dass

- im Falle von Betriebsstörungen die betreffenden Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden,
- Entscheidungen zur Weiterbeförderung der Fahrgäste bei Anschlussversäumnissen oder Betriebsstörungen getroffen werden und
- das Fahrpersonal unverzüglich über aktuelle Verkehrssituationen informiert wird.

Die Leitstelle oder der verantwortliche Disponent überwacht zudem während der gesamten Betriebszeit die Anschlusssicherung und stellt eine angemessene Wartezeit für Verspätungsfälle sicher.

Landkreis Berchtesgadener Land: Linie 843

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabkennzeichnung nach Art. 7 Abs. 2

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a PBefG
durch den Landkreis Berchtesgadener Land

3. Betriebsstörungenmanagement

Dem Verkehrsunternehmen obliegt die Planung von Ersatzfahrplänen bei absehbaren Betriebsstörungen (z.B. Straßensperrungen, Baumaßnahmen etc.) und entsprechende Information der Fahrgäste an allen Haltestellen der betroffenen Linie (Aushang). Solche Ersatzfahrpläne sind rechtzeitig, bis mindestens eine Woche vor Inkrafttreten der Änderungen bzw. bei kurzfristig angekündigten Maßnahmen einen Tag nach Bekanntwerden des Ereignisses, an die Fahrgäste in geeigneter Weise zu kommunizieren.

Bei nicht absehbaren Betriebsstörungen obliegt dem Verkehrsunternehmen die Information der Fahrgäste über die Art der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkung sowie insbesondere über alternative Bedienungen bei nicht planbaren Betriebsstörungen. Bei hoher Verspätung oder Fahrtausfall ist eine Weiterbeförderung der Fahrgäste innerhalb der Grenzen der Linie sicherzustellen.

4. Teilnahme an DEFAS Bayern

Das Verkehrsunternehmen nimmt an DEFAS Bayern teil, siehe **Anlage 3**. DEFAS ist die Abkürzung für ein durchgängiges elektronisches Fahrplanauskunftssystem.

5. Haltestellen

Die erforderlichen gesetzlichen Haltestellenausstattungen gem. § 32 BOKraft sind sicherzustellen. Es ist ein qualifiziertes Haltestellenmanagement, inkl. zeitnahe Austausch von Fahrplänen und sonstigen betrieblichen Aushängen, Pflege der Haltestelleneinrichtungen und Austausch beschädigter Haltestelleneinrichtungen, durchzuführen. Die Unterhaltung, Wartung und Bestückung der Haltestellen ist Aufgabe des Unternehmers. Die Aushangfahrpläne sind mindestens zweimal jährlich (davon einmal beim Fahrplanwechsel im Dezember) auf Verschmutzung und Aktualität hin zu überprüfen und ggf. auszutauschen. Bei Fahrplanänderungen sind die Aushangfahrpläne zum Zeitpunkt der Fahrplanänderung auszutauschen.

6. Qualitätsmanagement

Das Verkehrsunternehmen hat den Aufgabenträger unverzüglich telefonisch (bei Nichterreichbarkeit per E-Mail) über Betriebsvorkommnisse, die ein öffentliches Aufsehen erregen, Unfälle, bei denen ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist, Betriebsstörungen, die voraussichtlich länger als 24 Stunden dauern, Verspätungen von mehr als 30 Minuten und weitere gravierende Vorkommnisse, wie Belästigung von Fahrgästen und Übergriffe zu unterrichten.

Anlagen

- Anlage 1 Anzuwendender Tarif (Beförderungsbedingungen und –entgelte für den Linienbusverkehr (Wabentarif Berchtesgadener Land))
- Anlage 2 Fahrplan Linie 843
- Anlage 3 Technischer Anhang zum Datenüberlassungsvertrag (DÜV) für DEFAS Bayern